

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

12. Juni 2019

### **Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV); Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV); Revision der Energieverordnung (EnV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV), Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) sowie Energieverordnung (EnV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

#### **Stärkung der Winterproduktion bei Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen**

Der Regierungsrat anerkennt den Beitrag von Wasserkraft im Allgemeinen sowie Speicherkraftwerken im Speziellen zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der Schweiz. Er spricht sich klar für bessere Rahmenbedingungen für die Wasserkraft aus. Diese Rahmenbedingungen sind vordringlich mit dem neuen Strommarktdesign für alle Kraftwerke voranzutreiben. Für den Erhalt der Schweizer Wasserkraft müssen die Investoren langfristige Investitionssicherheit haben. Planung und Bewilligung von Wasserkraftanlagen nehmen viel Zeit in Anspruch. Deshalb besteht das Risiko, dass im relativ kurzen Zeitfenster bis im Jahr 2031 Kraftwerke gefördert werden, bei welchen die Vorbereitungsarbeiten bereits abgeschlossen sind und die Baubewilligungen vorliegen. Das Marktdesign soll stattdessen allen Kraftwerken gleich lange Spiesse ermöglichen und technologieneutral ausgestaltet sein. Zur Stärkung der saisonalen Speicherungsmöglichkeiten sind zum Beispiel neben Wasserspeicherkraftwerken weitere Technologien denkbar, welche bereits existieren oder in naher Zukunft an Bedeutung gewinnen werden.

Sollte die Investitionsförderung gemäss Vorlage beschlossen werden, sollte zumindest sichergestellt werden, dass die geförderten Anlagen tatsächlich einen Beitrag zur Versorgung der Schweiz in kritischen Phasen leisten. Deshalb sind entsprechende Auflagen zu prüfen.

## **Antrag**

- Streichung von Art. 48 Abs. 3 Bst. c und 52 Abs. 1 EnFV.
- Technologieneutrale Ausgestaltung der Förderung von saisonalen Speichertechnologien im Dienste der Versorgungssicherheit im Rahmen des neuen Marktmodells.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- vo-rev@bfe.admin.ch